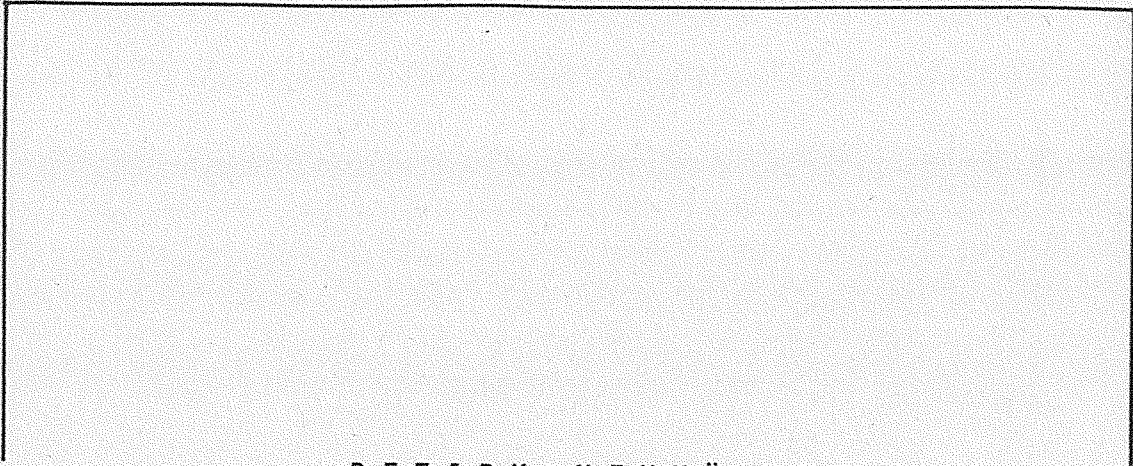


1006



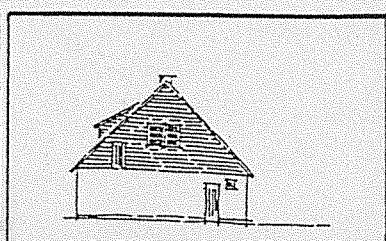
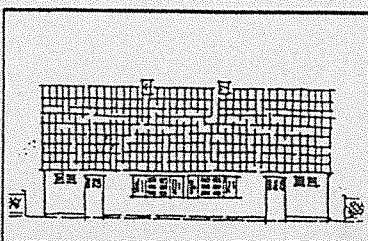
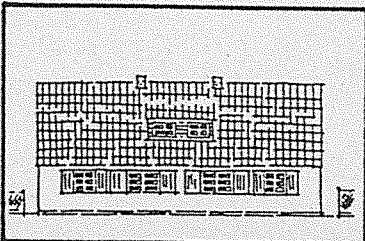
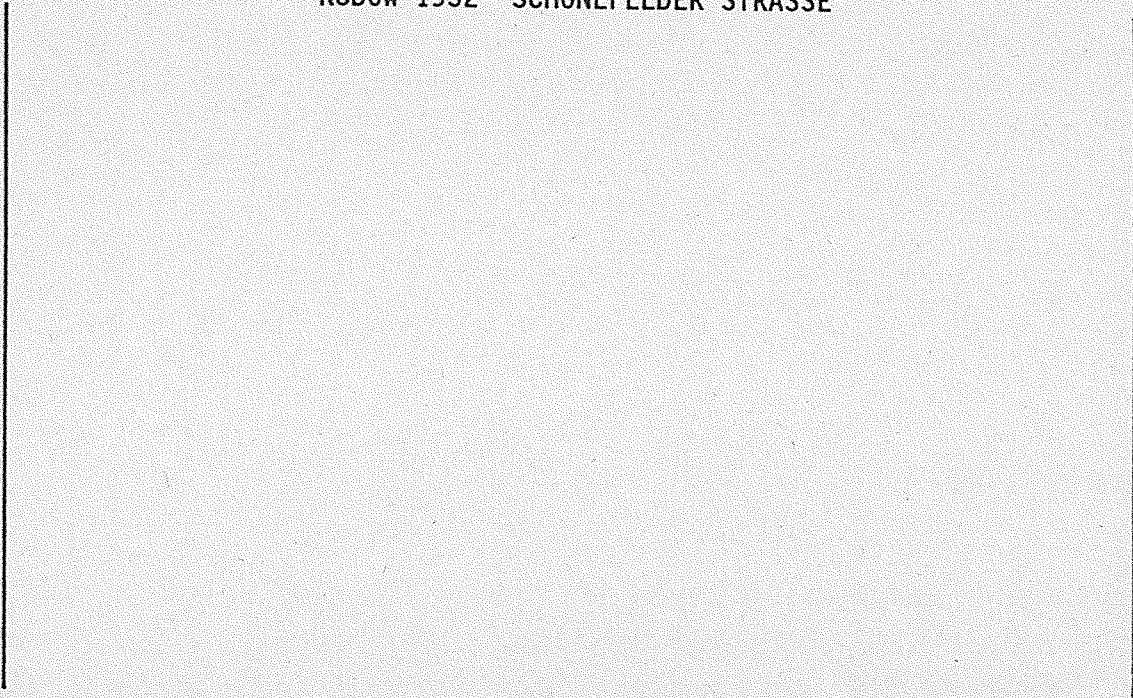
BEZIRK NEUKÖLLN

BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSRICHTLINIEN

GRUPPENKLEINSIEDLUNGEN

IN NEUKÖLLN

RUDOW 1932 "SCHÖNEFELDER STRASSE"



BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE KLEINSIEDLUNG

RUDOW 1932 "SCHÖNEFELDER STRASSE" IM BEZIRK NEUKÖLLN

HERAUSGEBER:

**BEZIRKSAMT NEUKÖLLN VON BERLIN
ABTEILUNG FINANZEN, PERSONAL UND SPORT
- GRUNDSTÜCKSAMT -
KARL-MARX-STRASSE 83**

1000 BERLIN 44

INHALT	SEITE
A BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSRICHTLINIEN	5
I ALLGEMEINES	5
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	5
II BEBAUUNGSRICHTLINIEN	8
§ 2 BAULICHE NUTZUNG, VOLLGESCHOSSE UND BAUWEISE	8
§ 3 GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG	9
§ 4 BAUBEREICH (FLÄCHE A)	10
§ 5 BEREICH FÜR GARAGE (FLÄCHE B)	15
§ 6 ÜBERGANGSBEREICH (FLÄCHE C)	16
§ 7 VORGARTEN- / ZUFAHRTS- UND ZUGANGSBEREICH (FLÄCHE D)	17
§ 8 GARTENBEREICH (FLÄCHE E)	18
§ 9 EINFRIEDUNGEN	19
§ 10 SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN	20
III GESTALTUNGSRICHTLINIEN	21
§ 11 BAUKÖRPER	21
§ 12 DACH	22
§ 13 FASSADE	25
§ 14 FENSTER / TÜREN / TORE	26
§ 15 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE / VERÄNDERLICHE ELEMENTE	27
§ 16 ZUFAHRTEN UND ZUWEGE	28
§ 17 EINFRIEDUNGEN	29
§ 18 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN	30
B ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN	31
1 ANWENDUNGSBEREICH / URSPRUNGSTYP	31
2 NUTZUNG / GESCHOSSE / BAUWEISE	31
3 GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG	33
4 BAUBEREICH	33
5 BEREICH FÜR GARAGE	36

INHALT	SEITE
6 ÜBERGANGSBEREICH	36
7 VORGARTEN- / ZUFAHRTS- UND ZUGANGSBEREICH	36
8 GARTENBEREICH	37
9 EINFRIEDUNG	37
10 SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN	38
11 BAUKÖRPER	38
12 DACH	39
13 FASSADE	41
14 FENSTER / TÜREN / TORE	42
15 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE / VERÄNDERLICHE ELEMENTE	42
16 ZUFAHRTEN UND ZUWEGE	42
17 EINFRIEDUNGEN	43
18 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN	43
C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	44
1 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTOFFAUSWAHL	44
2 PFLANZLISTE STANDORTGERECHTER UND ORTSTYPISCHER GEHÖLZARTEN	45
3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERSCHLIESSUNG	48

A BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSRICHTLINIEN

I ALLGEMEINES

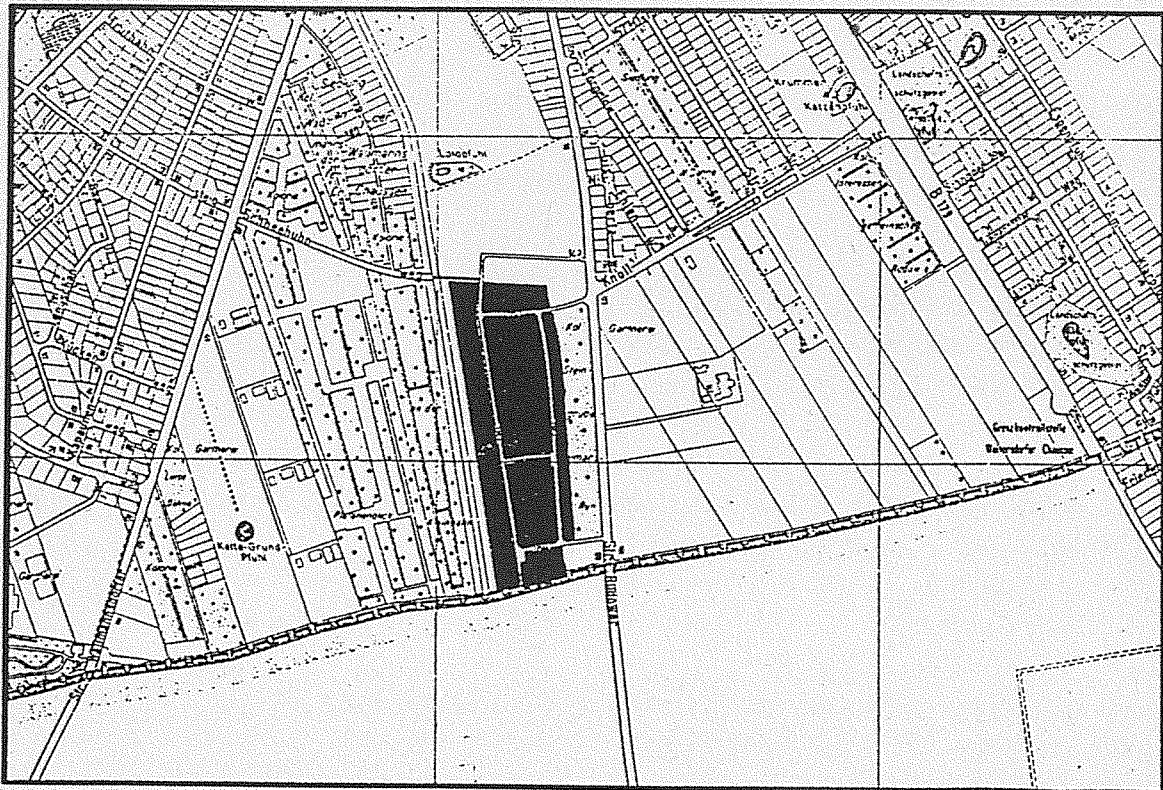
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Bebauung und Gestaltung der Gruppenkleinsiedlung Rudow 1932 "Schönefelder Straße" im Bezirk Neukölln.

Die Lage und der Anwendungsbereich (geschwärzte Fläche) der Siedlung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Richtlinien.

Abb. LAGE DER SIEDLUNG:



(2) Sachlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden bei Pächterwechsel im Verkaufsfall, sofern das Bezirksamt Vorkaufsrechte geltend macht sowie bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für alle baulichen

Anlagen einschließlich Einfriedungen, Kfz-Einstellplätze und Grundstücksfreiflächen.

Die Richtlinien gelten sowohl für baugenehmigungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 55 Bauordnung für Berlin (BauOBln) als auch für sämtliche genehmigungs- oder anzeigefreie Maßnahmen nach § 56 BauOBln.

Um die Einheitlichkeit des Doppelhauses gemäß den folgenden §§ zu wahren, sollen - neben den Unterlagen zur Genehmigung / Anzeige - gegenseitige (nachbarliche) Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen abgegeben werden, in denen genaue Festlegungen über die Bebauung und Gestaltung getroffen werden.

(3) Ausgangslage

Der jeweilige Ursprungstyp bildet die Ausgangslage für die Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien.

Absicht ist, das ursprüngliche Doppelhaus in seinen wesentlichen und siedlungscharakteristischen Ausprägungen und in seiner Ausformung zu sichern; dabei sind insbesondere folgende bauliche Veränderungen unzulässig:

- Stellung des Hauptgebäudes;
- Dachform und -neigung;
- First- und Traufhöhe.

Die gestalterischen Anforderungen an Form, Material und Farbgebung sowie Grün- und Freiflächen sind ebenfalls in Anlehnung an den Ursprungstyp entwickelt worden.

(4) Befreiungen

Die Richtlinien lassen Befreiungen nur in besonderen Fällen zu, bei denen im Sinne dieser Anforderungen zu verfahren ist.

(5) Beteiligte

Im Absatz (2) wird vorgeschrieben, welche Maßnahmen der Erbbauheimstätten von den Richtlinien berührt werden. Alle Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Siedlungsträgersgesellschaft und mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des von ihm Beauftragten,

bzw. dem Bezirksamt (Grundstücksamt) ausgeführt werden. Grundlage hierfür ist § 6 des bestehenden Erbbaurechtsvertrages.

Zur Informationsweitergabe an die Siedlungsvorstände wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Grundstücksamt / Bauaufsichtsamt empfohlen. Das Bezirksamt berät, in Kooperation mit den Siedlungsvorständen, in allen baulichen und gestalterischen Fragen.

(6) Bestandsschutz

In der unter § 1 bezeichneten Siedlung gilt für alle rechtmäßig genehmigten baulichen Anlagen der passive Bestandsschutz. Dieser beruht auf dem Recht, eine einmal rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen, und zwar auch dann, wenn durch später entlassene öffentlich-rechtliche Vorschriften das Vorhaben heutigentags nicht mehr genehmigungsfähig wäre.

Für bereits errichtete bauliche Anlagen, die nicht den Anforderungen des Kataloges entsprechen, ist i.S. des passiven Bestandsschutzes kein Anspruch auf Genehmigung von Folgenutzung in folgenden Fällen herzustellen:

- bei Pächterwechsel im Verkaufsfall,
- wenn das Bezirksamt Vorkaufsrechte geltend macht oder
- wenn wesentliche Änderungen wie Neubau, Umbau, Erweiterung, Instandsetzung sowie Nutzungsänderungen durchgeführt werden und die Durchführung dieser Vorschriften keine unzumutbaren Mehrkosten verursachen.

Für bereits errichtete bauliche Anlagen oder Teile einschließlich Einfriedungen sowie die Herrichtung und Gestaltung von Kfz-Einstellplätzen und Grundstücksfreiflächen, d.h., für die Bereiche, in denen bauliche und gestalterische Maßnahmen vor in Kraft treten der Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien nicht genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig waren, gilt auch der passive Bestandsschutz.

II BEBAUUNGSRICHTLINIEN

§ 2 BAULICHE NUTZUNG, VOLLGESCHOSSE UND BAUWEISE

(1) Die im § 1 aufgeführte Siedlung entspricht sinngemäß einem Kleinsiedlungsgebiet gemäß § 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO):

Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten sowie eines Gemeinschafts- oder Vereinshauses.

Dabei sind jedoch abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 BauNVO auch ausnahmsweise unzulässig:

- landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen;
- Gartenbaubetriebe;
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe;
- sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen;
- Tankstellen;
- nicht störende Gewerbebetriebe.

(2) Zulässig ist 1 Vollgeschoß im Sinne von § 20 BauNVO.

(3) Festgelegt ist eine offene Bauweise, wobei nur Doppelhäuser zulässig sind (entsprechend § 22 BauNVO).

§ 3 GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG

Das Grundstück gliedert sich in folgende Bereiche:

Fläche A:

Baubereich, definiert durch die straßenseitige Baufluchtlinie, den Ursprungstyp (Abb.: enge Schraffur), die Erweiterungsfläche (Abb.: weite Schraffur) sowie die grundstücksrückwärtige Baugrenze.

Fläche B:

Bereich für Garage, definiert durch die straßenseitige Baufluchtlinie und den seitlichen und rückwärtigen Übergangsbereich (an der Grundstücksgrenze).

Fläche C:

Übergangsbereich zwischen A und B, definiert durch die straßenseitige Baufluchtlinie, die seitliche Grundstücksgrenze und die grundstücksrückwärtige Baugrenze.

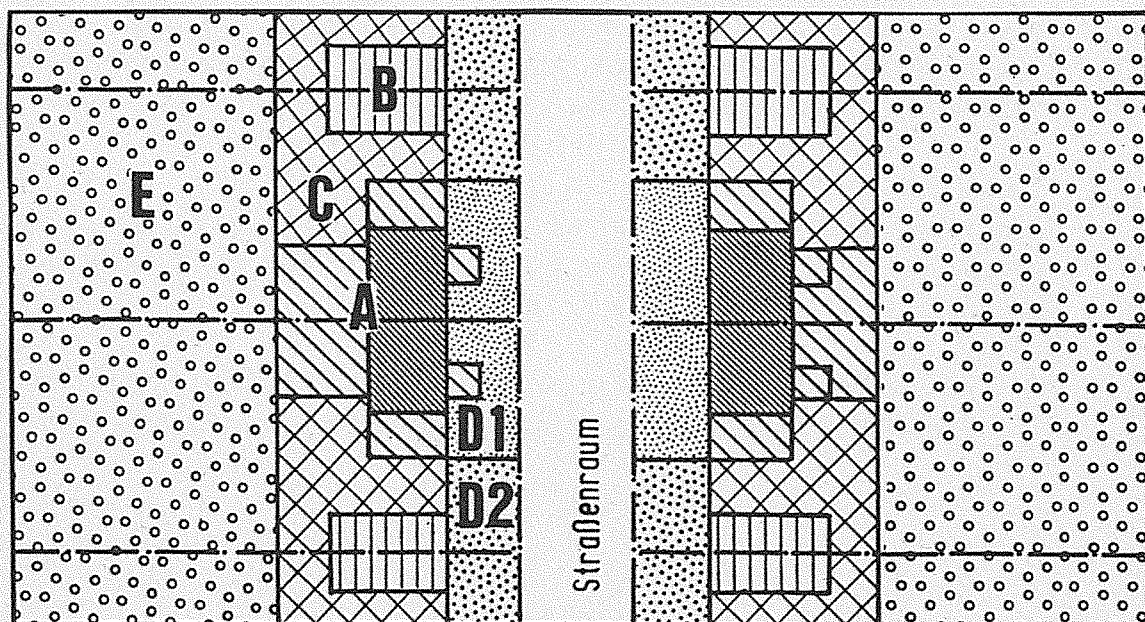
Fläche D:

Vorgartenbereich (D 1) und Zufahrt- und Wegebereich (D 2), definiert durch die Straßenbegrenzungslinie und die Baufluchtlinie.

Fläche E:

Gartenbereich, definiert durch die rückwärtige Bebauungsgrenze und die rückwärtige Grundstücksgrenze.

Abb. GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG:



§ 4 BAUBEREICH (FLÄCHE A)

Es gilt entweder die Variante A oder die Variante B.

VARIANTE A

(1) Die überbaubare Fläche in Rudow 1932 "Schönefelder Straße" darf maximal GR = 88 m² bei nur einer seitlichen Erweiterung und maximal GR = 130 m² bei einer seitlichen und rückwärtigen Erweiterung betragen.

(2) Innerhalb des Baubereiches sind das Ursprungsgebäude und eine rückwärtige Bebauung mit einer maximalen Bebauungstiefe von 5 m zulässig, gemessen von der rückwärtigen Bauflucht des Ursprungsgebäudes.

(3) Das rückwärtige Erweiterungsgebäude muß sich durch einen Rücksprung von der seitlichen Baugrenze des Ursprungstypes auszeichnen. Der Anbau darf die maximale Breite von 8,30 m (75 %) nicht überschreiten.

(4) - Eine seitliche Erweiterung mit einer maximalen Bebauungsbreite von 4,50 m, gemessen vom Ursprungsgebäude ist nur zulässig, sofern ein Mindestabstand von 2,20 m zum Nebengebäude eingehalten wird. Die in § 6 (1) bezeichneten Grundstücke sind hiervon ausgenommen.

- Der seitliche Anbau darf die Bebauungstiefe des Ursprungsgebäudes nicht überschreiten.

- Für die giebelständigen Ursprungstypen gilt: Es ist eine seitliche Erweiterung mit einer maximalen Bebauungsbreite von 4,50 m zulässig. Der Anbau muß sich durch einen Rücksprung sowohl straßenseitig als auch rückwärtig von mindestens einem ganzen Stein (ca. 0,25 m) zum Ursprungsgebäude auszeichnen. Ein rückwärtiger Anbau mit einer maximalen Bebauungstiefe von 5 m ist zulässig. Der Anbau muß sich durch einen Rücksprung von mindestens einem ganzen Stein (ca. 0,25 m) vorzugsweise 0,5 m zur seitlichen Baugrenze des Ursprungstypes auszeichnen.

(5) - Ein straßenseitiger Anbau ist ausschließlich zulässig, sofern die Traufseite des Ursprungstypes nach Norden oder Osten ausgerichtet ist.

- Der straßenseitige Anbau muß sich durch einen Rücksprung von mindestens einem ganzen Stein (ca. 0,25 m) vorzugsweise 0,5 m von der seitlichen Baugrenze des Ursprungstypes auszeichnen. Der Anbau darf eine maximale Tiefe von 2,5 m und eine maximale Breite von 3,25 m nicht überschreiten.

Abb. BAUBEREICH VARIANTE A:

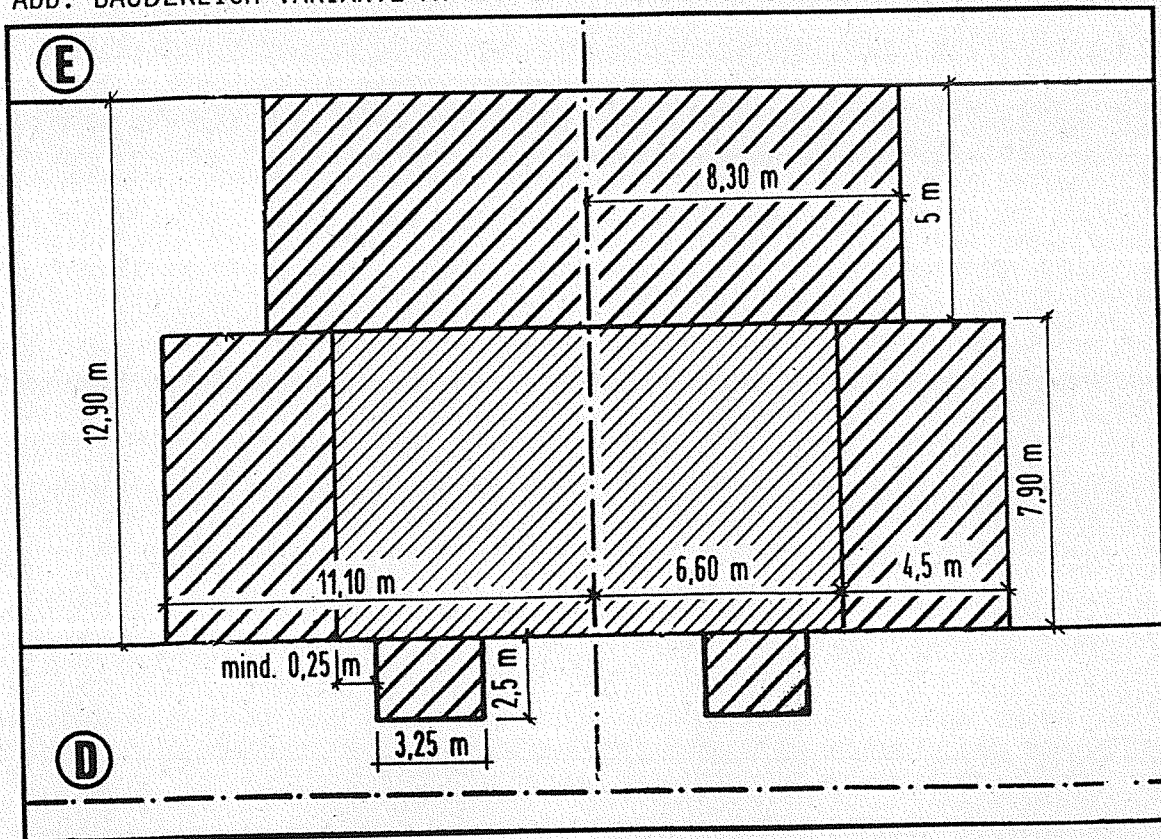
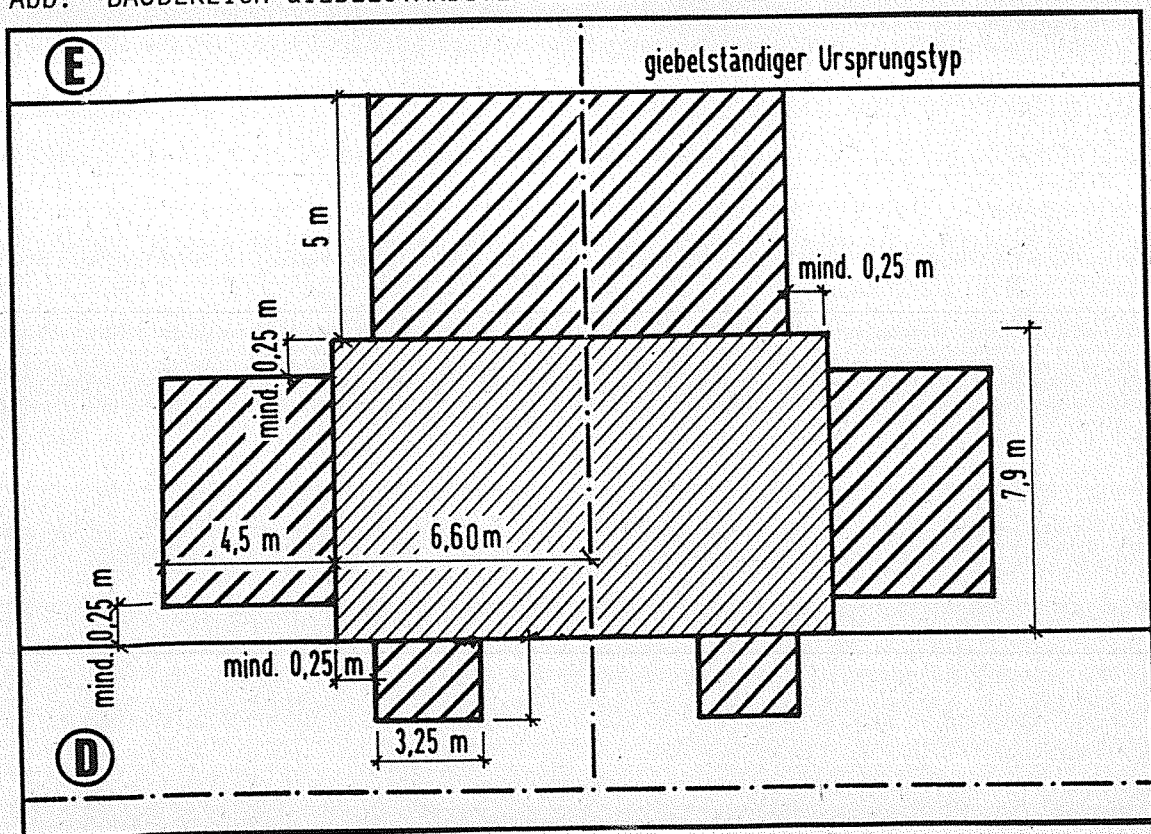


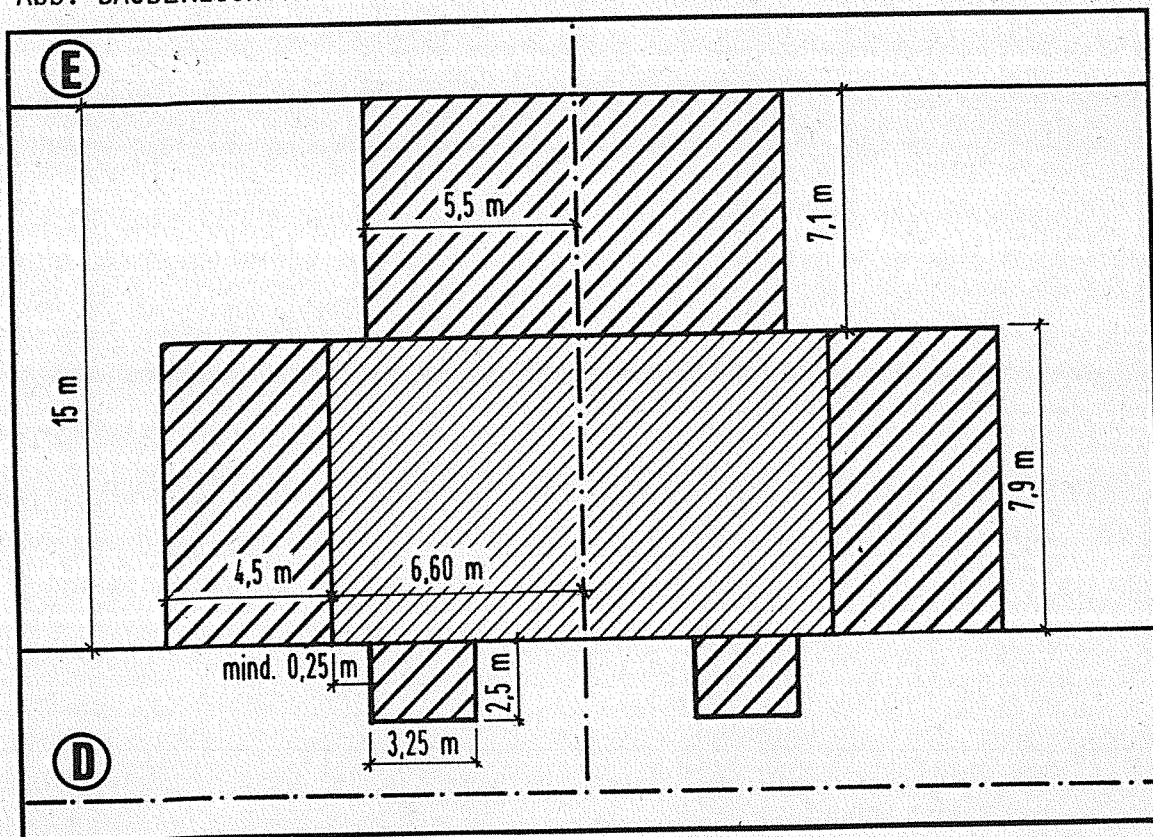
Abb. BAUBEREICH GIEBELSTÄNDIGER URSPRUNGSTYP:



VARIANTE B

- (1) Die überbaubare Fläche in Rudow 1932 "Schönefelder Straße" darf maximal GR = 88 m² bei nur einer seitlichen Erweiterung betragen und maximal GR = 130 m² bei einer seitlichen und rückwärtigen Erweiterung.
- (2) Innerhalb des Baubereiches ist das Ursprungsgebäude und eine rückwärtige Bebauung zulässig. Es gilt eine maximale Bebauungstiefe von 15,0 m.
- (3) Das rückwärtige Erweiterungsgebäude muß sich durch einen Rücksprung von der seitlichen Baugrenze des Ursprungstypes auszeichnen. Der Anbau darf eine maximale Breite von 5,5 m nicht überschreiten.
- (4) - Eine seitliche Erweiterung mit einer maximalen Bebauungsbreite von 4,50 m, gemessen vom Ursprungsgebäude ist nur zulässig, sofern ein Mindestabstand von 2,20 m zum Nebengebäude eingehalten wird. Die in § 6 (1) bezeichneten Grundstücke sind hiervon ausgenommen.
- Der seitliche Anbau darf die Bebauungstiefe des Ursprungsgebäudes nicht überschreiten.
- (5) - Ein straßenseitiger Anbau ist ausschließlich zulässig, sofern die Traufseite des Ursprungstypes nach Norden oder Osten ausgerichtet ist.
- Der straßenseitige Anbau muß sich durch einen Rücksprung von mindestens einem ganzen Stein (ca. 0,25 m), vorzugsweise 0,5 m von der seitlichen Baugrenze des Ursprungstypes auszeichnen. Der Anbau darf eine maximale Tiefe von 2,5 m und eine maximale Breite von 3,25 m nicht überschreiten.

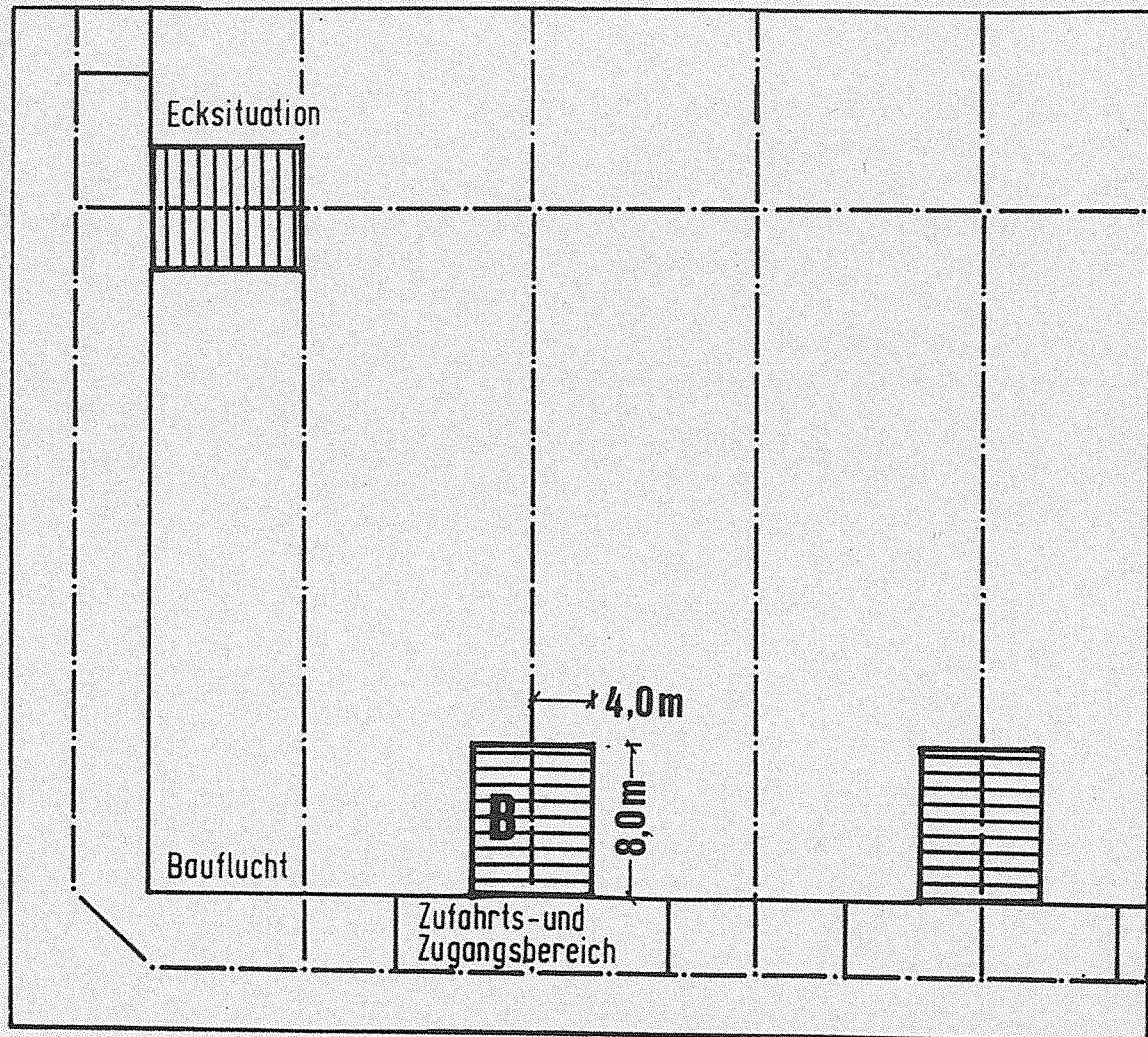
Abb. BAUBEREICH VARIANTE B:



§ 5 BEREICH FÜR GARAGE (FLÄCHE B)

- (1) Es ist eine Garage von maximal 4 x 8 m zulässig. Es gilt Grenzbebauung.
- (2) Die Vorderkante der Garage ist in der Baufluchtlinie des Hauptgebäudes zu errichten.
- (3) Für Ecksituationen gilt ebenfalls das Prinzip der Grenzbebauung bzw. nachbarlicher Garagenanbau.

Abb. BEREICH FÜR GARAGE:



§ 6 ÜBERGANGSBEREICH (FLÄCHE C)

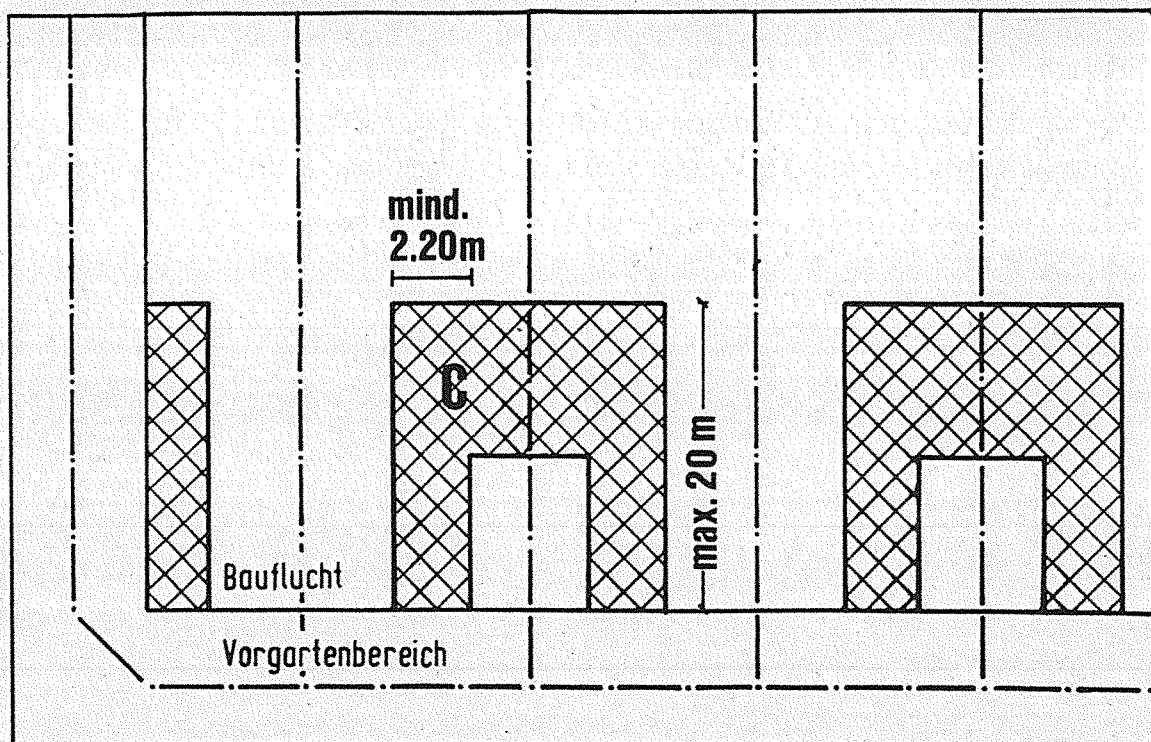
(1) - Der Übergangsbereich zwischen Hauptgebäude und Garage ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Verbindung durch Zwischenbauten (massive undurchsichtige Sichtschutzmauern) ist unzulässig. Zwischen Hauptgebäude und Garage gilt ein Mindestabstand von 2,20 m.

- Der Mindestabstand kann 1,25 m betragen, sofern die straßenseitige Grundstücksbreite unter 17,3 m liegt. Bei geringeren Grundstücksbreiten (unter 16,35 m) sind die maximal zulässigen Gebäudebreiten des seitlichen Anbaus oder der Garage dementsprechend zu verringern.

(2) Zulässig sind Terrassen, Pergolen, offene Spaliere und die notwendigen Zugänge zum Hauptgebäude.

(3) Die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und soll 80 v.H. der Grundfläche nicht überschreiten.

Abb. ÜBERGANGSBEREICH:



§ 8 GARTENBEREICH (FLÄCHE E)

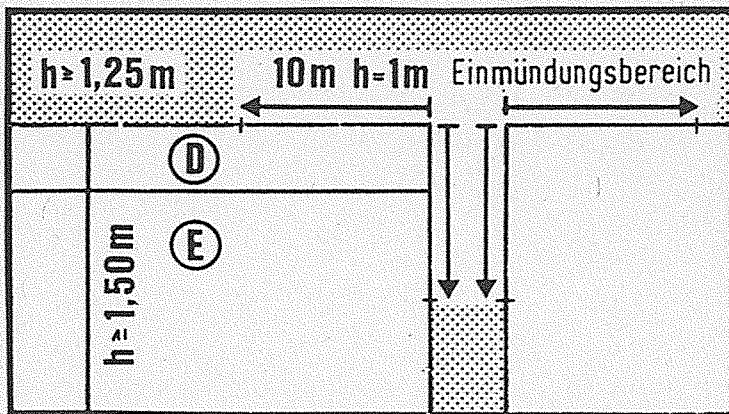
(1) Der Gartenbereich ist zu mindestens 80 v.H. als Nutz- und/oder Ziergarten anzulegen.

(2) Im Gartenbereich ist nur ein Gebäude (z.B. Gewächshaus, Gerätehaus, Stall oder Schuppen) mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer Firsthöhe bis 2,5 m zulässig. Nachbarliche Grenzbebauung ist zulässig. Bei Errichtung eines freistehenden Gebäudes ist ein Mindestabstand von 3,0 m zwischen Gebäuden und zur jeweiligen Nachbargrenze einzuhalten. Sonstige baulichen Anlagen sind unzulässig.

§ 9 EINFRIEDUNGEN

- (1) - Das Grundstück ist entlang der Straßenbegrenzungslinie einzufrieden. Alle Einfriedungen im Vorgartenbereich (Fläche D 1) sowie im Zufahrts- und Übergangsbereich (Fläche D 2) sollen nicht höher als 1,25 m, gemessen von der Oberkante Wegebefestigung, sein.
- Östlich der Straße 182, südlich der Straße 183 und nördlich der Straße 184 ist eine zweite Einfriedung; ausschließlich eine Hecke zulässig. Ein Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie von 3 m ist einzuhalten.
- (2) Entlang der Grundstücksgrenzen im Gartenbereich (Fläche E) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
- (3) Im Einmündungsbereich von Weg- bzw. Straßenkreuzungen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Länge von 10,0 m, gemessen vom Schnittpunkt der Straßenrandkreuzungslinien, ab 1,0 m Höhe jegliche Sichtbeeinträchtigung durch Einfriedung bzw. Bewuchs unzulässig.

Abb. EINFRIEDUNG:



§ 10 SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

(1) Sonstige Bauten dürfen nicht freistehend errichtet werden sondern sind nur als Anbauten an der rückwärtigen Seite des Ursprungsgebäudes und innerhalb des Baubereiches zulässig. Ausgenommen ist das in § 8 (2) bezeichnete Gebäude.

(2) Provisorische Bauten und mit dem Erdboden verbundene massive Schwimmbäder sind unzulässig.

(3) Gebäudeunterkellerung ist zulässig.

(4) Ortsfeste Behälter zu Energieversorgung sind von der Straße nicht einsehbar oder unterirdisch zu errichten.

III GESTALTUNGSRICHTLINIEN

§ 11 BAUKÖRPER

(1) Die Straßenseite des Ursprungsgebäudes (Doppelhaus) ist als prägendes bauliches und gestalterisches Merkmal des Siedlungscharakters zu erhalten; dabei sind folgende Veränderungen unzulässig:

- Lage und Firstrichtung des Hauptgebäudes;
- Dachform und -neigung;
- First- und Traufhöhe.

(2) Die Straßenseite des ursprünglichen Doppelhauses ist in den gestalterischen Ausprägungen in Form, Gliederung, Material und Farbgebung der folgenden architektonischen Elemente einheitlich auszuführen:

- Dachdeckung und -aufbauten;
- Fassade und Fassadenöffnungen;
- untergeordneten Bauteilen.

(3) Untergeordnete Gebäudeteile, wie

- Erker, Loggien,
- Vorbauten, Einschnitte,
- Wintergärten,

sind, soweit nicht anders geregelt, nur an der straßenabgewandten Seite innerhalb des Baubereiches zulässig; eine massive Bauweise ist nicht erforderlich.

(3) Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur an der straßenabgewandten Seite des Hauptgebäudes und an den Nebengebäuden zulässig.

§ 12 DACH

- (1) - Das Dach des Hauptgebäudes und der Anbauten ist in Form, Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.
 - Die sich gegenüberliegenden und nebeneinanderliegenden Dachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
- (2) - Als Dachform für das Hauptgebäude ist nur ein traufständiges Satteldach mit einer Dachneigung bis von 45° zulässig. Die Firststrichung verläuft parallel zur Straßenbegrenzungslinie.
 - Die Firsthöhe des Hauptgebäudes beträgt maximal 7 m.
- (3) - Für rückwärtige Anbauten ist ein geneigtes Dach zulässig. Der First soll entlang der Grundstücksgrenze verlaufen und eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten. Davon abweichend ist auch ein Schleppdach für rückwärtige Anbauten zulässig; dann ist der obere Dachanschluß mindestens zwei Ziegelreihen über der Traufe des Hauptgebäudes auszuführen.
Ein Schleppdach ist unzulässig, wenn die maximale Bebauungstiefe des rückwärtigen Anbaus 5 m überschreitet.
 - Die Traufe des rückwärtigen Anbaus ist in der Höhe des Hauptgebäudes auszuführen.
 - Für den giebelständigen Ursprungstyp ist für seitliche Anbauten nur ein Schleppdach zulässig. Der obere Dachanschluß ist mindestens an der Traufe des Hauptgebäudes auszuführen.
 - Für seitliche Anbauten ist nur ein geneigtes Dach zulässig. Das Dach des seitlichen Anbaus ist in First- und Traufhöhe des Hauptgebäudes auszuführen.
 - Für straßenseitige Anbauten ist nur ein Schleppdach zulässig. Der obere Dachanschluß des Schleppdaches ist drei Ziegelreihen über der Traufe des Hauptgebäudes auszuführen. Die Traufe des straßenseitigen Anbaues ist in der Höhe des Hauptgebäudes auszuführen.
- (4) Für die Garage ist nur ein geneigtes Dach zulässig. Der First soll entlang der Grundstücksgrenze verlaufen und ist in 2,5 m Höhe auszuführen. Der straßenseitige Abschluß soll durch eine Attika erfolgen. Eine

Abdeckung der Attika ist in Material- und Farbgebung einheitlich zu gestalten, vorzugsweise sind Dachziegel bzw. -steine zu verwenden.

(5) - Dachgauben sind nur entweder an der südlichen oder westlichen Traufseite des Hauptgebäudes zulässig.
Straßen- und gartenseitige Dachgauben sind von der nachbarlichen Trennwand bis zwei Sparrenfelder von der Giebelfront zulässig. Bei einer seitlichen Erweiterung sind straßenseitige Dachgauben bis maximal 50 % der Gesamtbreite des Hauptgebäudes zulässig.

- Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit fünf Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist drei Ziegelreihen unter dem First des Hauptgebäudes auszuführen.

- Der Neigungswinkel des Dachanschlusses der straßen- und gartenseitigen Gaube ist einheitlich auszuführen.

(6) - Neben einer gartenseitigen Dachgaube ist ein Dachflächenfenster bis zu einer Größe von maximal 1,0 m zulässig.

- Neben einer straßenseitigen Gaube sind Dachflächenfenster unzulässig.

- Bei Nichtausführung einer Gaube sind höchstens zwei Dachflächenfenster bis zu einer Größe von maximal je 1,0 m² zulässig.

(7) - Die Dacheindeckung der geneigten Dächer ist einheitlich, vorzugsweise in roten bzw. rotbraunen Dachziegeln bzw. -steinen, auszuführen.

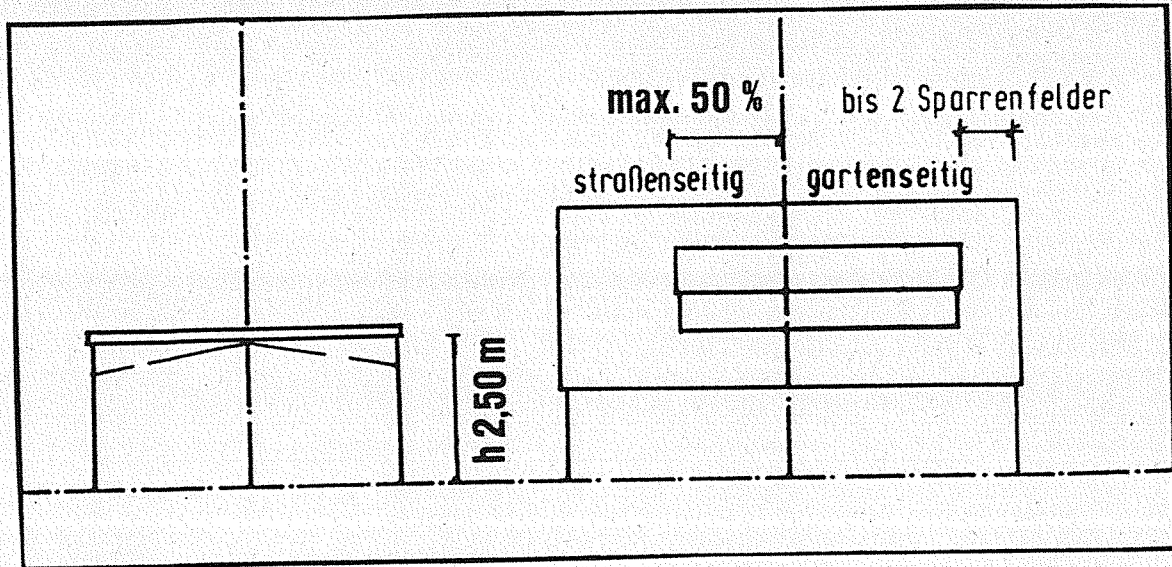
- Die Dacheindeckung von Vordächern und sonstigen untergeordneten Gebäudeteilen sind in Material und Farbe des Hauptgebäudes auszuführen;

- Die Dacheindeckung der Garagen und Stellplatzüberdachungen ist einheitlich auszuführen.

(8) Der Dachüberstand soll am Giebel (Ortgang) maximal eine Ziegelbreite (ca. 0,25 m) und an der Traufe maximal eine Ziegellänge (ca. 0,35 m) betragen.

(9) Dachbegrünung ist auf Anbauten und auf Garagen zulässig.

Abb. DACH:



§ 13 FASSADE

(1) Die Vorderfassade, die seitliche Fassade sowie die Fassade, der Gauben sind in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

(2) - Bei Ausführung einer Giebelverkleidung ist nur dunkelbraunes Holz mit senkrechter Gliederung, Schieferverkleidung oder schieferähnliches Material zulässig.

- Bei Ausführung einer Gaubenverkleidung ist nur dunkelbraunes Holz mit waagerechter Gliederung (Stülpschalung) oder Schieferverkleidung sowie schieferähnliches Material zulässig.

(3) Die Sockelausbildung darf eine maximale Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

(4) Material:

- Für Fassaden ist ausschließlich glatter bis leicht angerauhter Putz sowie Kiesel-Schlepp-Putz (für den Giebel und die Gaube gilt auch § 13 Abs. 2) zulässig.

- Für den Sockel ist auch anderes Material zulässig.

(5) Farbe:

- Für die Fassadenfläche ist nur weiße bis leicht abgetönte weiße Farbe zulässig (für den Giebel und die Gaube gilt auch § 13 Abs. 2).

- Der Sockel kann durch kräftigere Farbgebung abgesetzt werden.

(6) Die Fassaden von Anbauten sollen in Material und Farbgebung den Fassaden des Hauptgebäudes angeglichen werden.

(7) Die Fassade der Garage ist in Material- und Farbgebung der des Hauptgebäudes anzugleichen.

(8) Fassadenbegrünung ist zulässig.

(9) Maßnahmen zur Wärmedämmung sind zulässig, sofern die Absätze (1), (4) und (5) nicht berührt werden.

§ 14 FENSTER / TÜREN / TORE

(1) Fassadenöffnungen:

- Die Hauptfassade der Doppelhäuser ist in der Gliederung, Material- und Farbgebung sowie in der Wahl der zusätzlichen Bauteile einheitlich zu gestalten (des Weiteren wird auf den Katalog anzuwendender Baustoffe verwiesen¹).
- Fassaden ohne Fenster-, Tür- oder Toröffnungen sind unzulässig.
- In der Straßenseite der Garage sind nur Toröffnungen zulässig.

(2) Gliederung:

- Fensteröffnungen an der Hauptfassade dürfen maximal 1,7 m² groß sein. Senkrechte Formate sind unzulässig.
- Fenstereinteilungen bzw. Sprosseneinteilungen sind mittig um die senkrechte Symmetrieachse vorzunehmen.
- Bogenförmige Fassadenöffnungen sind für die Vorderfassade und die seitliche Fassade unzulässig.
- Eingangstüren sollten, sofern sie sich an der seitlichen Fassade befinden, symmetrisch gegliedert sein (um die senkrechte Symmetrieachse).

(3) Farb- und Materialgebung:

- Fenster in der straßenseitigen Hausfassade sind einheitlich auszuführen.
- Metallfenster, Türen und Tore sind nur beschichtet (nicht metallisch glänzend) zulässig.¹

(4) Garagentore sind in senkrechter Gliederung (Falze, Holzplatten usw.) zu gestalten; ausnahmsweise ist für Rolltore eine andere Gliederung zulässig.

¹ siehe C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN 1. ANFORDERUNGEN AN BAUSTOFFAUSWAHL

§ 15 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE / VERÄNDERLICHE ELEMENTE

(1) Fensterläden sind zulässig; diese sind in Holz auszuführen. Die Farbgebung soll vorzugsweise entweder der Giebelverkleidung oder den Fenstern entsprechen.

(2) Rollladenkästen sind verdeckt bzw. nicht sichtbar im Fenstersturz unterzubringen.

(3) Einzelantennen zum Rundfunkempfang sowie für den Amateur- und Betriebsfunk und sonstige Antennenanlagen sind straßenseitig am Hauptgebäude unzulässig.

(4) Einfriedungen und die Vorderfassaden sind von Werbeanlagen freizuhalten.

(5) Die Nutzung des Vorgarten- und Übergangsbereiches als dauerhafter Stellplatz für Wohnwagen, Campingwagen, Boote o.ä. ist unzulässig.

§ 16 ZUFAHRTEN UND ZUWEGE

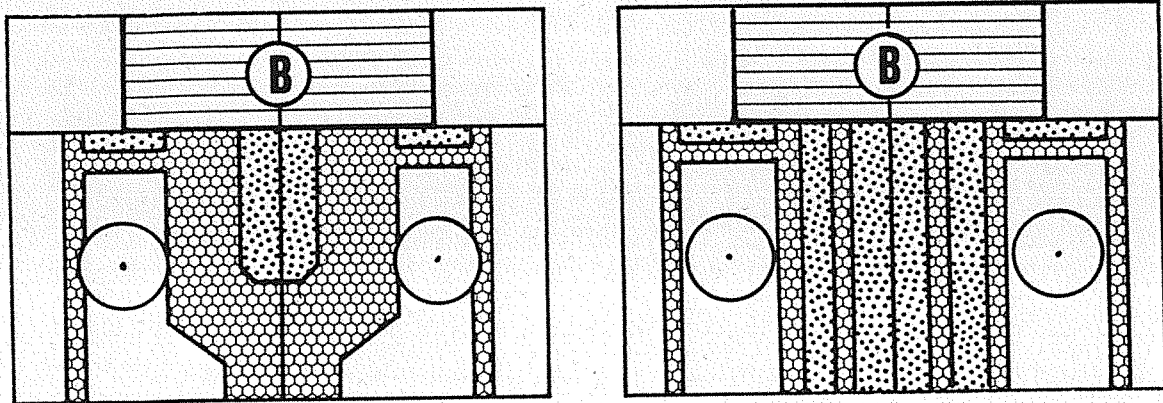
(1) Für die Befestigung der Wege, Zufahrten und sonstigen Hoffflächen sind Pflasterungen, Plattenbeläge und wasserdurchlässige Decken zulässig. Eine Vollversiegelung z.B. mit Asphalt ist in diesen Bereichen unzulässig.

(2) Die Nutzung der Zufahrt als zusätzlicher Kraftfahrzeugsstellplatz ist zulässig.

(3) Zwischen zwei nebeneinanderliegenden offenen Einfahrten sind nur Hecken oder sonstige Bepflanzungen zulässig.

(4) Zufahrten können zur Reduzierung des Versiegelungsgrades entweder nachbarlich zusammengelegt oder als Spurbahnen ausgeführt werden.

Abb. ZUFAHRT:

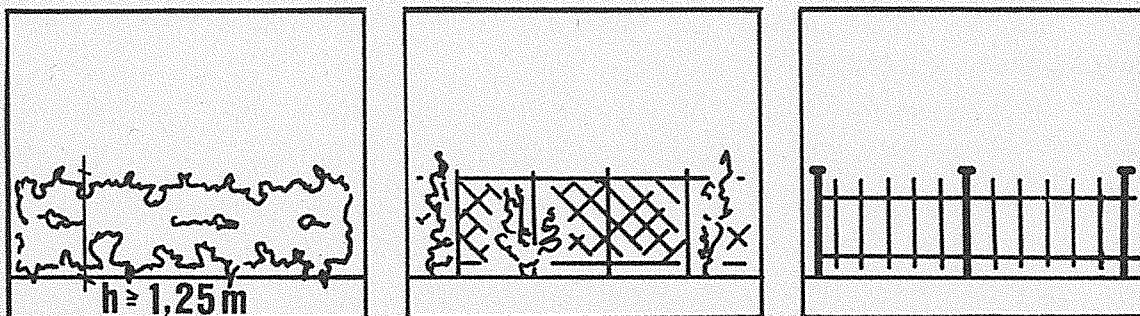


§ 17 EINFRIEDUNGEN

(1) Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind pro Doppelhaus einheitlich zu gestalten. Vorzugsweise sind Ligusterhecken zu pflanzen. Außerdem sind eingegrünte Maschendrahtzäune oder Holzlattenzäune, vorzugsweise mit senkrechter Gliederung, zulässig (des weiteren wird auf den Katalog¹ anzuwendender Baustoffe verwiesen).

(2) Einfriedungen mit gemauerten oder andersartig fest mit dem Erdboden verbundenen Sockelausbildungen sind unzulässig; gemauerte bzw. andere feste Pfeiler bis zu einer Grundfläche von $0,135 \text{ m}^2$ ($36,5 \times 36,5 \text{ cm}$) sind in einem Abstand von $3,0 \text{ m}$ oder bis zu einer Grundfläche von $0,088 \text{ m}^2$ ($24 \times 36,5 \text{ cm}$) mit einem Abstand von $2,0 \text{ m}$ zulässig.

Abb. EINFRIEDUNG:



¹ siehe C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN 1. ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTOFFAUSWAHL

§ 18 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

(1) Die Begrünung und Bepflanzung ist vorzugsweise durch einheimische Hecken; Sträucher usw. vorzunehmen. Koniferenbewuchs ist im Vorgartenbereich auf niedrig wachsende Arten zu beschränken; dabei ist ein Anteil an Koniferen von maximal 25 v.H. zulässig. Vorzugsweise sollte auf diese Art der Bepflanzung verzichtet werden; des weiteren wird auf die Pflanzliste standortgerechter und ortstypischer Gehölzarten verwiesen.¹

(2) Im Vorgartenbereich zwischen Hauptgebäude und Garage ist ein Laub-, vorzugsweise Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Pro Grundstück sind mindestens 4 Obstbäume zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Zwischen Hauptgebäude und Garage ist ein begrüntes Rankgerüst als Sichtschutz zulässig.

¹ siehe C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN 2. PFLANZLISTE STANDORTGERECHTER UND ORTSTYPISCHER GEHÖLZARTEN

B ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN

1 ANWENDUNGSBEREICH / URSPRUNGSTYP

Die Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung Rudow 1932 "Schönefelder Straße" sind anhand ableitbarer, übergreifender Gestaltungselemente, die den Ursprungstyp der Siedlung auszeichnen, entwickelt worden.

Prägende bauliche Merkmale der Siedlung sind:

- traufständiges Hauptgebäude (Mehrheitstyp, der in der baulichen Dimensionierung differenziert) sowie teilweise giebelständige Hauptgebäude mit Satteldach;
- überwiegend rückwärtige Anbauten;
- seitliche Anbauten, die teilweise die Trauf- bzw. Firsthöhe des Ursprungsgebäudes aufnehmen;
- straßenseitige Anbauten, Veranden bzw. Windfänge sofern sich der ursprüngliche Hauseingang in der Hauptfassade befindet und sich ausschließlich nördlich oder westlich orientiert;
- überwiegend Garagen in der Bauflucht des Hauptgebäudes; teilweise rückwärtiger Ausbau als Wirtschaftsgebäude.

Prägende gestalterische Merkmale der Siedlung sind:

- ausschließlich Ziegeleindeckung;
- ursprüngliche straßen- oder gartenseitige Gauben, ausschließlich mit östlicher und südlicher Ausrichtung;
- überwiegend hell verputzte Fassaden mit teilweiser seitlicher Giebelverkleidung;
- überwiegend Fensteröffnungen in der straßenseitigen Hauptfassade mit teilweise veränderlichen Elementen wie beispielsweise Fensterläden;
- niedriger Sockel;
- Einfriedung zum Straßenraum;
- ursprünglicher Laub- bzw. Obstbaum im Vorgartenbereich.

2 NUTZUNG / GESCHOSSE / BAUWEISE

2.1 KLEINSIEDLUNGSGEBIET

Die Siedlung Rudow 1932 entspricht sinngemäß nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebieten. Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten (sinngemäß nach § 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO -).

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets soll die Funktion dieses Baugebiets präzisieren, insbesondere die Unterbringung von Wohngebäuden mit größerer Landzulage, die überwiegend gartenbaumäßig genutzt wird, und das hierzu erforderliche kleinere Stall- und Wirtschaftsgebäude. Größe und Art der Betätigung müssen unterhalb der Grenze des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs bleiben. Der Begriff der Kleinsiedlung als zulässige Nutzung umfaßt das Wohngebäude mit entsprechenden, d.h. über den üblichen Hausgarten hinausgehenden Nutzgärten und dem Wirtschaftsteil, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht.

Des weiteren ist zur zulässigen Nutzung des Kleinsiedlungsgebietes die Siedlung durch ein Gemeinschafts- bzw. Vereinshaus ergänzt worden. Hiermit soll dem bestehenden Vereinswesen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus übernehmen die Siedlungsvereine bzw. -vorstände wichtige koordinierende und beratende Funktionen.

Die sonstigen zulässigen sowie ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (s. § 2 (2) BauNVO, Satz 2 und 3) sind in der Zweckbestimmung der Kleinsiedlung ausgenommen worden, da sie mit dem ursprünglichen und vorhandenen Siedlungscharakter nicht zu vereinbaren sind und darüberhinaus das in sich geschlossene, homogene Siedlungsgefüge nachhaltig verändern würden.

Die Baugebietsvorschrift trägt dem tatsächlichen Wandel im Städtebau, der sich auch in den nach dieser Vorschrift schon früher festgesetzten Baugebieten vollzogen hat, Rechnung, nachdem sich der Verordnungsgeber entschlossen hat, an diesem Baugebietstyp überhaupt festzuhalten. Nach der ursprünglichen Zielsetzung sollte die zum Wohngebäude in diesen Gebieten hinzutretende größere Landzulage dem Siedler durch Selbstversorgung aus gartenbaumäßiger Nutzung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens bieten. Eine der Rechtfertigungen für die Beibehaltung und Fortentwicklung des Baugebietstyps wird weiterhin auch in seiner (behaupteten) hohen ökologischen Wertigkeit gesehen (s. Erläuterung BauNVO).

2.2 VOLLGESCHOSS

In der Kleinsiedlung ist 1 Vollgeschoß im Sinne des § 20 BauNVO zulässig. Der Begriff Vollgeschosse wird im § 2 BauOBln geregelt.

Der zulässige Dachgeschoßausbau liegt unter den Werten, die für ein Vollgeschoß gelten.

2.3 BAUWEISE

Die Bauweise regelt das Verhältnis der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen; angesprochen ist der seitliche Grenzabstand.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäudehälften; dabei hat jede Hälfte sein eigenes Erschließungselement und ist durchgehend von der anderen durch eine Brandwand getrennt. Die beiden Doppelhaushälften bilden aber, vom Stadtbild her gesehen, eine Einheit als Doppelhaus.

Diese Bauweise soll als Eigenart der Kleinsiedlung beibehalten und somit festgeschrieben werden.

3 GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur wird eine Bereichsgliederung hinsichtlich der städtebaulichen und grünordnerischen Anforderungen an Kleinsiedlungsgebiete vorgenommen; hiermit soll dem Kleinsiedlungscharakter gerecht werden. Darüber hinaus wird hiermit den Richtlinien, den kurzfristig auslaufenden Erbbau-Heimstättenverträge und der Bemessung des Erbbauzinses entsprochen. Die Bemessungsgrundlage für den (neu) zu vereinbarenden Erbbauzins unterscheidet zwischen der fiktiven "Baulandfläche", die 330 m² beträgt und der Restfläche des Grundstückes der sog. "Gartenlandfläche". Dementsprechend ist das Verhältnis zwischen Bauland bzw. gesamtzulässige überbaubare Grundstücksfläche und der Gartenlandfläche bzw. unversiegelte Freifläche definiert. Hieraus ergeben sich, anhand der vorgenommenen Grundstücksgliederung, für das Grundstück 5 Bereiche:

- Baubereich,
- Bereich für Garage,
- Übergangsbereich,
- Vorgartenbereich,
- Gartenbereich.

4 BAUBEREICH

Der Baubereich wird durch folgende Festsetzungen definiert:

1. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE
(d.h. Ursprungstyp und Erweiterungsfläche):

Zur langfristigen Sicherung des siedlungscharakteristischen Ursprungstypes soll das ursprüngliche Hauptgebäude in seiner baulichen Dimensionierung festgesetzt werden.

Die Festsetzung der zukünftigen Erweiterungsmöglichkeit des Ursprungstypes soll dem Ziel, sowohl dem angestiegenen Wohnflächenbedarf gerecht zu werden als auch die vorhandene neue Situation städtebaulich neu zu ordnen, Rechnung tragen. Die Erweiterungsfläche ist aus der vorhandenen Ausbaupraxis / -richtung entwickelt worden. Dementsprechend ist eine rückwärtige, seitliche und in bestimmten Fällen eine straßenseitige Erweiterung bzw. ein Ausbau zuzulassen.

Die Summe der Fläche des Ursprungstypes und der Erweiterungsmöglichkeit bzw. die festgesetzte maximale Grundfläche entspricht durchschnittlich mehr als einer Verdoppelung der ursprünglichen Grundfläche.

2. BAUTIEFE:

Zur horizontalen Gliederung bzw. zur rückwärtigen Begrenzung des Baubereiches wird die maximal zulässige Bebauungstiefe, gemessen von der straßenseitigen Baufluchtlinie des Ursprungsgebäudes, festgesetzt. Die Bemessung der maximalen Bebauungstiefe erfolgt in Abhängigkeit zur vorhandenen Ausbaurichtung bzw. vorgeschriebenen Erweiterungsfläche.

3. RÜCKSPRUNG DES RÜCKWÄRTIGEN ERWEITERUNGSGBÄUDES GEGENÜBER DEM URSPRUNGSTYP:

Zur baulichen und gestalterischen Betonung des siedlungstypischen Ursprungsgebäudes soll sich das rückwärtige Erweiterungsgebäude durch einen deutlichen Rücksprung zum Hauptgebäude auszeichnen.

Der Rücksprung orientiert sich an der vorhandenen Ausbaupraxis. Hierbei soll jedoch die maximal zulässige Breite von 8,30 m bzw. 75 % der Breite des ursprünglichen Hauptgebäudes nicht überschritten werden, da der nach bisherigen Vorschriften geltende Rücksprung von ca. 0,13 cm als nicht ausreichend konstatiert worden ist.

4. SEITLICHE ERWEITERUNG:

Aufgrund der vorhandenen Ausbaupraxis ist eine seitliche Erweiterung des Hauptgebäudes zuzulassen. Hierbei ist ein Mindestabstand vom Hauptgebäude zur Garage sowie eine maximale Bebauungsbreite der seitlichen Erweiterung festgesetzt. Die bauliche Vergrößerung des Ur-

sprungsgebäudes ist aufgrund der Vielzahl der inzwischen durchgeführten seitlichen Erweiterungen und unter Berücksichtigung baulicher und gestalterischer Anforderungen sowie hinsichtlich der Sicherung und Erhaltung des Siedlungsbildes städtebaulich vertretbar.

5. MAXIMALE GRUNDFLÄCHE EINES STRASSESEITIGEN ANBAUES SOWIE RÜCKSPRUNG GEGENÜBER DEM URSPRUNGSTYP:

Für die Kleinsiedlung wird die maximale Grundfläche eines straßenseitigen Anbaues sowie ein Rücksprung gegenüber dem Ursprungstyp festgesetzt. Ein straßenseitigen Anbau ist jedoch ausschließlich zulässig sofern die Traufseite des Ursprungstypes nach Norden oder Osten ausgerichtet ist.

Dieser Anbau (Veranda, Loggia) orientiert sich an der ursprünglichen Lage der Hauseingänge und soll als besonderes siedlungscharakteristisches und architektonisches Merkmal gesichert werden. Durch die Lage bzw. den Rücksprung zur seitlichen Bauflicht sowie die maximale zulässige Bebauungsbreite, soll sich der Anbau der Hauptfassade des Ursprungstypes unterordnen. Die maximal zulässige Grundfläche ist dem Zweck des Anbaues angemessen.

Die Festsetzungen für die Erweiterungsmöglichkeiten des giebelständigen Ursprungstyps sind in Ableitung der vorhandenen Ausbaupraxis entwickelt worden. Die Rücksprünge der seitlichen und rückwärtigen Anbauten werden aus o.g. Gründen auch bei diesen Ursprungstypen beibehalten.

Für die Kleinsiedlung ist eine Variante hinsichtlich der Festsetzungen zum rückwärtigen Erweiterungsgebäude entwickelt worden. Alternativ kann der rückwärtige Anbau auf eine höhere Bautiefe, gemessen von der rückwärtigen Bauflicht des Hauptgebäudes, angebaut werden. Der Rücksprung des Anbaues erhöht sich und ermöglicht eine Hofbildung zwischen Haupt- und Nebengebäude. Die Variante B soll ebenfalls Anwendung finden bei Errichtung einer zusammenhängenden, geneigten Dachfläche des Anbaues, bzw. bei Ausführung eines Satteldachs. Ein Rücksprung des Anbaus wird aus o.g. Gründen beibehalten. Um eine einheitliche Gestaltung des rückwärtigen Anbaus zu gewährleisten, sind nachbarschaftliche Vereinbarungen zu treffen.

5 BEREICH FÜR GARAGE

Für die Garage gilt die Grenzbebauung. Gemäß BauOBl n ist im Bauwich (in den seitlichen Abstandsflächen eines Gebäudes) des Hauptgebäudes eine Garage einschließlich Abstellraum von 4,0 x 8,0 m und einer Wandhöhe bis zu 3,0 m zulässig, wenn an die Nachbargrenze gebaut wird. Aufgrund der städtebaulichen Ausrichtung und der bisherigen Ausbaupraxis soll die Vorderkante der Garage in der Baufluchtlinie liegen.

Bei einer Ecksituation sind Ausnahmen zulässig, wobei das Prinzip der beidseitigen Grenzbebauung beibehalten werden soll.

6 ÜBERGANGSBEREICH

Um eine intensive Grünverflechtung zu erreichen und einer siedlungsuntypischen Zeilenbildung vorzubeugen, soll eine massive bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden unterbunden werden. Der Versiegelungsgrad von 80 % soll in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Im Übergangsbereich ist ein Mindestabstand von 2,20 m zwischen Hauptgebäude und Garage einzuhalten. Bauordnungsrechtlich sind Abstandsflächen zu den Außenwänden von Gebäuden einzuhalten. Nebengebäude bzw. Garagen sind in den Abstandsflächen zulässig, da eine maximale Bebauungstiefe der Garage von 8 m nicht überschritten wird. Das Maß des Mindestabstandes entspricht der bis jetzt einheitlichen Ausbaupraxis.

Ein Mindestabstand von 1,25 m zwischen Hauptgebäude und Garage ist zulässig, sofern die straßenseitige Grundstücksbreite unter 17,35 m liegt. Bei geringeren Grundstücksbreiten ist entsprechend des Mindestabstandes die Gebäudebreite zu verringern.

7 VORGARTEN- / ZUFAHRTS- UND ZUGANGSBEREICH

Um die städtebauliche Raumbildung von der Erschließungsseite zu sichern, ist der gesamte Bereich zwischen Straßenbegrenzungs- und Baufluchtlinie von jeglicher Bebauung freizuhalten (vgl. auch sinngemäß § 8 BauOBl n). Dieser Bereich ist untergliedert in den Vorgartenbereich (Fläche D 1; dem Baubereich vorgelagert) und in den Zufahrts- und Zugangsbereich (Fläche D 2; der Garage und dem Übergangsbereich vorgelagert). Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch und unversiegelt anzulegen. Im Zufahrts- und Zugangsbereich ist eine Befestigung auf das Mindestmaß zu beschränken, wobei max. 80 % versiegelt werden dürfen.

8 GARTENBEREICH

Der gesamte hintere Grundstücksbereich ist entweder als Nutzgarten oder als Ziergarten anzulegen, um der allgemeinen Zweckbestimmung des Kleinsiedlungsgebietes zu entsprechen. Um den Charakter des ursprünglichen Nutzgartens weiter zu unterstützen, ist im Gartenbereich ein zweckgebundenes Gebäude zulässig. Hierbei soll die Nutzung eines Gewächshauses oder Geräteschuppens oder Stalles zugelassen sein. Eine maximale Grundfläche von 10 m² und eine maximale Firsthöhe von 2,50 m ist nicht zu überschreiten. Es gilt Grenzbebauung oder es ist ein Mindestabstand von 3,0 m zur jeweiligen Grundstücks-, Nachbargrenze einzuhalten. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich soll sich auf das notwendige Mindestmaß (z.B. Wege) beschränken.

Dieser Bereich soll von jeglicher sonstiger Bebauung und Versiegelung freigehalten werden. Weitere bauliche Anlagen sind ausschließlich im Baubereich zu errichten, um einerseits konsequent Auswüchse zu verhindern und andererseits die ökologische Bedeutsamkeit und Auswirkung zusammenhängender Grünflächen nicht zu mindern.

9 EINFRIEDUNG

In Anlehnung an den Ursprungstyp und aufgrund der vorhandenen Situation soll entlang der Straßenbegrenzungslinie eine Einfriedung errichtet werden. Hierbei soll im gesamten Vorgartenbereich (Fläche D 1 und D 2) eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschritten werden, die sich somit deutlich der siedlungsbildprägenden Fassade unterordnet.

Entlang der übrigen Grenzen im Gartenbereich (Fläche E) sind Einfriedungen bis 1,5 m Höhe zulässig, um auch hier zu hohe Abgrenzungen zu vermeiden. Die Höhe der Einfriedungen in den Einmündungsbereichen von Weg- bzw. Straßenkreuzungen muß den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen.

Aufgrund der querliegenden Grundstücke östlich der Straße 182, südlich der Straße 183 und nördlich der Straße 184 ist eine zweite Einfriedung als Sichtschutz zulässig. Hier sollte jedoch aus gestalterischen Gründen ausschließlich eine Hecke zulässig sein.

10 SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

Um das geschlossene Siedlungsbild weiter zu unterstützen, sind freistehende und provisorische Bauten unzulässig. Sonstige Bauten sollen nur als Anbauten innerhalb des Baubereiches zulässig sein, die darüberhinaus nur rückwärtig am Hauptgebäude zu errichten sind, um die Siedlungsprägende Hauptfassade nicht nachhaltig zu verändern.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das eine Gebäude, das zulässigerweise im Gartenbereich errichtet werden darf.

Fest eingebaute Schwimmbäder sind nicht statthaft. Sie gehen über den Standard der zu einer Kleinsiedlung gehörenden Baulichkeit hinaus. Mobile Swimmingpools in den handelsüblichen Maßen sind zulässig. Eine Gebäudeunterkellerung ist aufgrund der mangelnden Unterstellmöglichkeiten zuzulassen. Ortsfeste, oberirdische Behälter für Gas und Öl wirken sich erheblich störend auf das Siedlungsbild aus und sind deshalb entweder unterirdisch oder von der Straße aus nicht einsehbar zu errichten. Eine Eingrünung o.ä. ist erwünscht.

11 BAUKÖRPER

Um den siedlungstypischen Charakter zu erhalten und langfristig zu sichern, ist insbesondere die baukörperprägende Straßenseite des Ursprungsgebäudes zu erhalten. Bauliche Veränderungen o.ä. sind unbedingt zu vermeiden, da sich das bis jetzt zum großen Teil vorhandene homogene Siedlungsbild nachhaltig verändern würde.

Um ein einheitliches Siedlungsbild mit eigenständiger Gebietscharakteristik zu erreichen und zu sichern, ist es für die Gestaltung des Baukörpers unumgänglich, eine Beschränkung der Baumaterialien sowie auch die Beschränkung auf eine begrenzte Farbpalette durchzuführen. Die Gestaltung des Baukörpers soll sich des weiteren auf die wesentlichen und siedlungstypischen Elemente beschränken und keine zusätzlichen oder untergeordneten Bauteile wie Erker, Loggien o.ä. zulassen.

Hierbei sind insbesondere folgende Veränderungen unzulässig:

- Lage und Firstrichtung des Hauptgebäudes;
- Dachform und -neigung;
- First- und Traufhöhe.

Zur weiteren wesentlichen Unterstützung des Siedlungscharakters ist die Straßenseite des ursprünglichen gesamten Doppelhauses einheitlich zu gestalten. Die gestalterischen Anforderungen an Form, Gliederung, Material und Farbgebung der folgenden architektonischen Elemente sind einheitlich und in Anlehnung an den Ursprungstyp auszuführen:

- Dachdeckung, -aufbauten;
- Fassade, -öffnungen;
- untergeordnete Bauteile.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Loggien, Einschnitte oder Wintergärten sollen, hinsichtlich einer einheitlichen straßenseitigen Baukörpergestaltung, nur rückwärtig und innerhalb des Baubereiches zulässig sein. Hierbei sollte sich jedoch auf leichte und transparente Konstruktionen beschränkt werden; eine massive Bauweise ist nicht erforderlich.

12 DACH

Das Dach ist ein wesentliches siedlungscharakteristisches architektonisches Element. Um ein geschlossenes Siedlungsbild zu erhalten sowie den Charakter des Doppelhauses weiter zu sichern, sind Festsetzungen hinsichtlich einer einheitlichen baulichen Ausführung und Gestaltung unumgänglich.

Das Dach des Hauptgebäudes soll in seiner ursprünglichen Stellung, Form, Neigung und Eindeckung festgesetzt werden. Das vorgeschriebene Dach des Hauptgebäudes ist bis auf geringe Abweichungen in der Farb- und Materialgebung der Eindeckung noch erhalten und somit weiter zu sichern.

Für die Kleinsiedlung ist eine rückwärtige Erweiterung bzw. Ausbaumöglichkeit vorgesehen.

Es soll die Möglichkeit gegeben sein, für den rückwärtigen Anbau ein geneigtes Dach auszuführen. Das Satteldach wirkt sich unterstützend auf das Siedlungsbild aus und betont den ländlichen Charakter der Kleinsiedlung. Darüber hinaus ermöglicht die Dachneigung zusätzlichen, nutzbaren Raum. Alternativ soll, in Ableitung bisheriger Ausbaupraxis, auch weiterhin die Errichtung eines Schleppdaches möglich sein. Zur Verbesserung der vorhandenen Situation sind jedoch hinsichtlich Baukonstruktion und Gestaltung Festsetzungen getroffen worden. Das Schleppdach soll

sich aus der Dachfläche des Hauptgebäudes entwickeln, d.h. der obere Dachanschluß ist über der Traufe des Hauptgebäudes auszuführen.

Ein Schleppehdach soll für den rückwärtigen Anbau unzulässig sein, wenn die maximale Bebauungstiefe dieses Anbaus 5,0 m überschreitet, bzw. wenn die Variante B des § 4 angewandt wird.

Um eine einheitliche Gestaltung der Dachform des rückwärtigen Anbaus zu gewährleisten, sollen nachbarschaftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Eine seitliche Erweiterung soll nur zulässig sein, sofern der giebelseitige Anbau sich in der baulichen Dimensionierung und Gestaltung dem Dach des Hauptgebäudes anpaßt, d.h. Angleichung der Trauf- und Firsthöhe an den Ursprungstyp.

In bestimmten Fällen ist ein straßenseitiger Anbau möglich. Aufgrund der geringen zulässigen Bautiefe ist ein Schleppehdach für diesen Anbau bzw. Vorbau zu bevorzugen. Das Schleppehdach soll sich, aus baukonstruktiven und gestalterischen Gründen, aus der Dachfläche des Hauptgebäudes entwickeln, d.h. der obere Dachanschluß ist über der Traufe des Hauptgebäudes zu errichten und die Traufhöhe soll der des Hauptgebäudes entsprechen.

Dachaufbauten, insbesondere Gauben, sind in Ableitung von dem Ursprungstyp und aufgrund der vorhandenen Ausbaupraxis, zuzulassen. Hierbei sind sowohl bauordnungsrechtliche Bedingungen als auch gestalterische Anforderungen zu berücksichtigen. Die Fassadenfläche der Gauben hat sich hinsichtlich der baulichen Dimensionierung der Hauptfassade unterzuordnen. Die Gauben sollen aus der Dachfläche entwickelt werden, d.h. die Gauben sind von der Traufe und dem giebelseitigen Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten und der obere Dachanschluß ist sichtbar unter dem First des Hauptgebäudes auszuführen. Die Festsetzung bezüglich der Größe der Gauben ist weitgehend in Ableitung bisher geltender Vorschriften getroffen worden.

Hinsichtlich eines einheitlichen Siedlungsbildes sind die Gauben in Lage, Größe, Dachanschluß und Neigung gleich auszuführen.

Bei Nichtausführung sollen zur zusätzlichen Belichtungsmöglichkeit Dachflächenfenster zugelassen werden.

Die Dacheindeckung, insbesondere die des Hauptgebäudes, soll in Farb- und Materialgebung grundsätzlich einheitlich erfolgen.

In Ableitung des Ursprungstypes werden vorzugsweise rote bzw. rotbraune Dachziegel bzw. -steine empfohlen.

Ein gewünschter Dachüberstand ist nicht aus den Ursprungstypen ableitbar und soll sich daher auf ein notwendiges Mindestmaß von einer Ziegelbreite (ca. 0,25 m) und Ziegellänge (ca. 0,35 m) beschränken.

Für die Garage soll ein geneigtes Dach bzw. ein seitlich zu entwässerndes Pultdach vorgeschrieben werden. Da für die Garage Grenzbebauung gilt, ist dann der First entlang der Grundstücksgrenze auszuführen und soll eine Firsthöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Der straßenseitige Dachabschluß soll durch eine Attika erfolgen. Eine Abdeckung der Attika soll einheitlich erfolgen, vorzugsweise sind Dachziegel bzw. -steine zu verwenden.

Gegen eine Dachbegrünung der rückwärtigen Anbauten und der Garage sprechen grundsätzlich keine Gestaltungsansprüche.

13 FASSADE

Die Vorderfassade ist eine der wesentlichen siedlungsbildprägenden Elemente und ist bei den Doppelhäusern in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Die vorgeschriebene Materialauswahl, ausschließlich glatter bis leicht angerauhter Putz bzw. auch der teilweise ursprüngliche Schlepp-Putz sowie die Farbgebung, weiße bis leicht abgetönte weiße Farben, soll den schlichten bis ländlichen Charakter des Doppelhauses unterstreichen und hervorheben.

Eine Beschränkung der Baumaterialien ist, wie an anderer Stelle schon erläutert, unumgänglich. Auf die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Holzimitaten, sollte verzichtet werden. Dies gilt auch für folgende besondere Gestaltungsanforderungen, die aus dem Ursprungstyp entwickelt sind und wesentlich zur Unterstützung des charakteristischen Siedlungsbildes beitragen:

- Bei Ausführung einer Giebelverkleidung ist nur dunkelbraunes Holz mit senkrechter Gliederung, Schiefer oder schieferähnliches Material zulässig.

- Bei Ausführung einer Gaubenverkleidung ist nur dunkelbraunes Holz mit waagerechter Gliederung (Stülpchalung) oder Schiefer sowie schieferähnliches Material zulässig.
- Die Sockelhöhe des Hauptgebäudes wird auf eine maximale Höhe von 0,30 m begrenzt und soll sich somit der gesamten Fassadengestaltung unterordnen.
- Die Fassaden der Anbauten sowie der Garage sind in Material- und Farbgebung denen des Hauptgebäudes anzupassen um einerseits eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten und andererseits um sich nicht wünschenswert hervorzuheben.

Eine mögliche Fassadenbegrünung wird aus ökologischen Gründen begrüßt; allgemeine Gestaltungsanforderungen sprechen nicht dagegen.

14 FENSTER / TÜREN / TORE

In Anlehnung an den Ursprungstyp und aufgrund der vorhandenen Situation, sollen ausschließlich Fenster mit liegendem Format in der Hauptfassade zulässig sein. Eine entsprechende Rahmen- bzw. Sprosseneinteilung würde zusätzlich das Erscheinungsbild der Gesamtfassade positiv unterstreichen.

Eine einheitliche Gestaltung der Fassadenöffnungen in Farb- und Materialgebung, insbesondere der straßenseitigen Hauptfassade, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung des Doppelhauses.

15 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE / VERÄNDERLICHE ELEMENTE

Fensterläden aus Holz sind als zusätzliches Gestaltungselement, insbesondere in der Hauptfassade, aus den Ursprungstypen ableitbar und unterstreichen den ländlichen Charakter des Kleinsiedlungshauses.

Rolläden und Jalousien sollen sich der beabsichtigten Fassadengestaltung unterordnen und nicht störend in Erscheinung treten.

16 ZUFAHRTEN UND ZUWEGE

Für die befestigten Flächen soll eine übermäßige Versiegelung, insbesondere im Vorgartenbereich, verhindert und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gemeinsame Zuwege bzw. Zufahrten reduzieren beispielsweise den Versiegelungsgrad.

Eine Zweitgarage entspricht nicht dem Standard einer Kleinsiedlung; daher wird die Zufahrt zur Garage als zusätzliche Stellplatzmöglichkeit als ausreichend angesehen.

17 EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sollen sich in Höhe und Gestaltung der Hauptfassade unterordnen. Vorzugsweise sollen Ligusterhecken gepflanzt werden; sie lassen sich als ein ursprüngliches Gestaltungselement ableiten und fungieren darüber hinaus als Staubfänger. Auf Einfriedungen mit gemauertem Sockel ist zu verzichten, um die Entwässerung des Straßenraumes zu gewährleisten; gemauerte Pfeiler mit dazwischen liegenden Holzzäunen sind zulässig.

In bestimmten Fällen ist aufgrund der Grundstückslage eine zweite Einfriedung mit Abstand zur Straßenbegrenzung zulässig. Vorzugsweise sollen auch hier Hecken gepflanzt werden; massive Sichtschutzelemente sind unerwünscht.

18 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Auf eine ortsuntypische Bepflanzung sollte verzichtet werden. Koniferenbewuchs soll sich auf niedrig wachsende Arten und auf ein Mindestmaß beschränken, standortgerechte Nutzgehölze, insbesondere Obstbäume entsprechen dem Charakter einer Kleinsiedlung. Eine für diesen Siedlungstypen abgestimmte Pflanzliste ist unter dem Kapitel HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN beigefügt.

Ein wesentliches Gestaltungselement, abgeleitet aus dem Ursprungstyp, ist ein Obstbaum zwischen Hauptgebäude und Garage im Vorgartenbereich. Er ist in vielen Fällen noch vorhanden und soll als siedlungsbildprägendes und straßenraumgestalterisches Element gesichert und erhalten werden.

C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTOFFAUSWAHL

Für die Kleinsiedlung Rudow 1932 wird darauf hingewiesen, daß, gemäß § 18 BauÖBln (Bauordnung für Berlin), bei der Errichtung und bei der Änderung baulicher Anlagen nur umweltverträgliche Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sind.

Als diesen Anforderungen entsprechend gelten, neben den als allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Bestimmungen. Hierzu gehören die Richtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1990, WFB 90).¹

Zu den baulichen Anforderungen an den Wohnungsbau hinsichtlich der Baustoffe sowie Baustoffauswahl werden folgende Aussagen getroffen:¹

"Bei der Bauausführung sollen Materialien zur Verwendung kommen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Dabei stellen die bestehenden Umweltnormen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, Mindestanforderungen dar. Soweit vorhanden sollen Produkte mit dem Umweltzeichen (Blauer Engel) zum Einsatz kommen.

N i c h t v e r w e n d e t w e r d e n d ü r f e n :¹

- asbesthaltige Baustoffe,
- unter Einsatz von Fluorkohlenwasserstoffen (FCKW, HFCKW, CFC, HFA, FCK) hergestellte Baustoffe, insbesondere Schaumdämmplatten und Ortschaften,
- Bauteile aus Tropenhölzern, es sei denn, die Herkunft der Hölzer aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft wird eindeutig nachgewiesen,

¹ Quelle: Amtsblatt für Berlin, 40. Jahrgang, Nr. 40, 9. August 1990, S. 1390

- folgende Bauteile aus Polyvinylchlorid (PVC):
 - ab 1. Januar 1992 Zu- und Abwasserleitungen,
 - Fußbodenbeläge,
 - Tapeten und Kleinbauteile im Wohninnenbereich,
 - ab 1. Januar 1995 Fenster- und Türprofile,
- Fenster- und Türprofile sowie Beschläge aus Aluminium, ausgenommen der Einsatz von Aluminiumbauteilen ist aus statischen, konstruktiven oder Gründen unabweisbar.

Es sind Baustoffe vorzusehen, die mit dem geringst möglichen Einsatz und Gehalt von Formaldehyd hergestellt sind. Die Ausgleichskonzentration für Formaldehyd darf bei Verbundprodukten 0,1 ppm, ab 1. Januar 1993 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.

Beim vorbeugenden Holzschutz sind vorrangig alle konstruktiven Maßnahmen auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, sollen diese arsen- und chromfrei sein. Wenn sichergestellt ist, daß das Holz vor Regen und Spritzwasser ständig geschützt ist, können Borsalzpräparate eingesetzt werden.

Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke vorzugsweise mit dem Umweltzeichen für 'schadstoffarme Lacke' zu verwenden."

2 PFLANZLISTE STANDORTGERECHTER UND ORTSTYPISCHER GEHÖLZARTEN

Die an anderer Stelle konstatierte ökologische Bedeutsamkeit der Kleinsiedlung Rudow 1932 im Bezirk Neukölln begründet sich einerseits in der ökologischen Ausgleichsfunktion innerhalb des dichtbesiedelten Stadtgebietes, und andererseits in ihrer Funktion als wichtigem Übergangsbereich zwischen Stadtraum und un bebauter Landschaft. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, soll die Wahl von Gehölzarten unter Naturschutzaspekten bei der Begrünung sowie bei der Gestaltung von Grünanlagen und Gärten einen wesentlichen Beitrag leisten. Hierbei sollten grundsätzlich Pflanzenarten gewählt werden, die sich in die vorhandenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren problemlos einfügen. Die gepflanzten Arten sollen sich beispielsweise in den Stoffkreislauf und das Nahrungsnetz des Ökosystems einfügen, d.h. beispielsweise bei Gehölzen, daß ihr Laub und Holz für Tiere genießbar sein sollen. Gehölze, die "schädlingsfrei" sind, wie z.B. Ginkgos, sind in dieser Beziehung ökologisch gesehen Fremdkörper; sie sind keine Nahrungsgrundlage für Tiere. Je mehr

Tiere an einer Pflanzenart leben können, um so besser für eine vielfältige Tierwelt. Einheimische Pflanzen sind schon lange an die von ihnen lebenden Tiere angepaßt. Diese Tiere bringen die Pflanze, ihren Wirt, fast nie um, es sei denn, die Pflanze wurde am falschen Ort oder in großen Reinbeständen gepflanzt. Im allgemeinen ist es außerdem so, daß einheimische Gehölze wegen ihrer jahrtausendelangen gemeinsamen Entwicklung mit Tieren für mehr Tiere Nahrungsgrundlage sind als exotische Gehölze, die bei uns in eine für sie ganz unangepaßte Fauna versetzt werden. Beispielsweise leben an den einheimischen Eichen in Mitteleuropa ca. 1.000 Tierarten, von denen ca. 500 Arten auf Eichen spezialisiert sind, also ausschließlich an Eichen vorkommen (HEIDEMANN 1982). An der nichteinheimischen Platane lebt nach TISCHLER (1980) keine Art; in Berlin wurde erst vor kurzem eine an Blättern der Platane lebende Art festgestellt (PLATE 1984, mdl.).

Bei dem Aussäen und Anpflanzen heimischer und eingebürgerter Arten wird der Natur die Chance gegeben, gebietstypische Lebensgemeinschaften aufzubauen, und es werden damit auch für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten Existenzmöglichkeiten geschaffen. Der Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin hat unten stehende Liste von Gehölzarten (ohne Zwergsträucher), die unter Gesichtspunkten des Naturschutzes bevorzugt werden sollten, verabschiedet. Es ist eine Auswahl einheimischer und eingebürgerter Arten, die nicht gefährdet sind. Von den genannten Arten sollten bis auf wenige Ausnahmen keine Kulturformen oder -sorten, sondern genetisch möglichst natürliche Individuen gepflanzt werden.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren empfohlen, auf Verwendung von umweltschädlichen Pflanzenschutz- und Düngemitteln grundsätzlich zu verzichten (kein Einsatz von Pestiziden und Herbiziden). Die Aufbereitung organischer Abfälle zu gesunden Bodenverbesserungsmitteln durch Kompostierung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Handhabung der Müllbeseitigung.

GEHÖLZLISTE:¹

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Buddleja davidii</i>	Chinesischer Sommerflieder
<i>Caragana arborescens</i>	Erbsenstrauch
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Colutea arborescens</i>	Gemeiner Blasenstrauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Cornus sericea</i>	Weißer Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Laburnum anagyroides</i>	Gemeiner Goldregen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Lycium barbarum</i>	Gemeiner Bocksdorn
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apple
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Fünfblättrige Zaunrebe
<i>Philadelphus coronarius</i>	Großer Pfeifenstrauch
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus communis s.str.</i>	Kultur-Birne
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere

¹ Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Berlin, in "Informationen aus der Berliner Landschaft", Herausgeber: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin, März 1984

Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum agg.	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix x rubens	Hohe Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Solanum dulcamara	Bittersüßer Nachtschatten
Sorbus aucuparia	Eberesche
Spirea salicifolia	Weiden-Spierstrauch
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERSCHLIESSUNG

Für die Kleinsiedlung Rudow 1932 soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die gesicherte Erschließung eine der wesentlichen Voraussetzungen bei baulichen Vorhaben ist. Der Begriff des Vorhabens umfaßt sinngemäß nach § 29 BauGB (Baugesetzbuch) sämtliche Maßnahmen, die die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen.

Der Begriff der "gesicherten Erschließung" ist eine Rahmenvorschrift, d.h., daß die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden. Hierzu müssen stets folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:¹

¹ vgl. sinngemäß "Erschließungsbegriff" und Mindestanforderungen an Erschließungen, im Kommentar zur Bauordnung, Fickert/Fischer, Köln 1990, Randnummern 10, 18 und 10, 19

- Die äußere Erschließung, d.h. der Anschluß an das öffentliche Verkehrsnetz. Diese Anforderung ist für die untersuchten Siedlungen erfüllt.
- Die innere Erschließung, d.h. die Zuwegung innerhalb der Siedlungen:

Die Mindestbreite des Straßenprofils für Anliegerstraßen in Wohngebieten, gemäß EAE 85¹ von 3 m (bis max. 10 Wohneinheiten) bis 4 m (bis max. 30 Wohneinheiten) mit erforderlichen Ausweichmöglichkeiten ist in den Siedlungsgebieten gewährleistet. Die bei diesen Breiten erforderlichen Ausweichmöglichkeiten sind bei einem max. Abstand von 50 m im Einzelfall zu überprüfen.

Für diese Anliegerwege wird nach EAE 85 (AW 1) eine Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger angestrebt. Es wird empfohlen, die Geschwindigkeit auf entweder 20 km/h oder noch besser 10 km/h zu reduzieren, weil in den meisten Fällen an diesen Anliegerwegen mehr Wohneinheiten als 10 bzw. 30 WE liegen und keine separaten Fußwege vorhanden sind. Aus vorgenannten Gründen sind Vereinbarungen mit dem zuständigen Ordnungsamt zu treffen hinsichtlich der entsprechenden Ausweisung von "Tempo-20 bzw. -10"-Zonen in der Siedlung.

Die Stellplatzverpflichtung für den ruhenden Verkehr ist auf dem Grundstück selbst sichergestellt. Dies gilt auch für den oben konstatierten Besucherverkehr. Bei optimaler Ausnutzung der Garage und der Zufahrt werden 2 Stellplätze pro Doppelhaushälfte nachgewiesen. Dieser Wert ist überdurchschnittlich, da der erforderliche Stellplatznachweis gemäß AV Stellplätze² ein Stellplatz pro Einfamilienhaus beträgt. An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß somit weder aus bauordnungsrechtlicher noch städtebaulicher Sicht Veranlassung besteht, den bisherigen Vorgarten zugunsten weiterer Stellplätze aufzugeben.

¹ Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85, Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen, Bonn-Bad Godesberg 1985

² Ausführungsvorschriften zu § 48 der Bauordnung Berlin - Stellplätze und Garagenstellplätze -, vom Januar 1980

- Die technische Erschließung, d.h. der Anschluß an die Stromversorgung sowie die Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Der Standard der technischen Erschließung in der Siedlung entspricht nicht den Anforderungen die für eine Wohnbebauung innerhalb bebauter Ortslage anzuwenden sind. An dieser Stelle soll nochmals ausdrücklich auf die teilweise mangelhafte Abwasserentsorgungspraxis hingewiesen werden. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben entsprechen nicht dem Standard einer Einfamilienhausbebauung im Bezirk Neukölln. Hinsichtlich Finanzierung und Organisation zum Anschluß der Siedlungen an die öffentliche Entwässerung soll hier auf beispielhafte Durchführungskonzepte hingewiesen werden. Hervorzuheben ist hier die Siedlung Buckow West "Neue Heimstatt". Diesbezüglich wird ein informeller Erfahrungsaustausch der betreffenden Siedlungsvorstände und/oder -trägerschaften empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren das Verfahren der Regenwasserrückhaltung zur Um- oder Weiternutzung der vorhandenen Auffangbehälter in Zisternen empfohlen. Gerade in der untersuchten Kleinsiedlung mit einem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil, der gärtnerisch genutzt wird, bietet sich die Regenwasserrückhaltung und Nutzung zu Bewässerung an. Der technische Aufwand das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der Einschnitte und Dachaufbauten über ein getrenntes Leitungsnetz in die vorhandenen Auffangbehälter abzuleiten, ist relativ gering. Darüber hinaus wird durch die Regenwasserrückhaltung die Ortskanalisation entlastet und erweist sich als kostengünstig, da weniger Frischwasser verbraucht wird sowie keine großen Wartungskosten anfallen.

Darüber hinaus erweist sich die Nutzung des Niederschlagswassers zur Bewässerung des Gartens vorteilhaft für die Pflanzen, da es im Gegensatz zu Trinkwasser weicher ist. Die Nutzung kalkhaltigen Trinkwassers kann zu einer Verkrustung der Oberflächen führen.

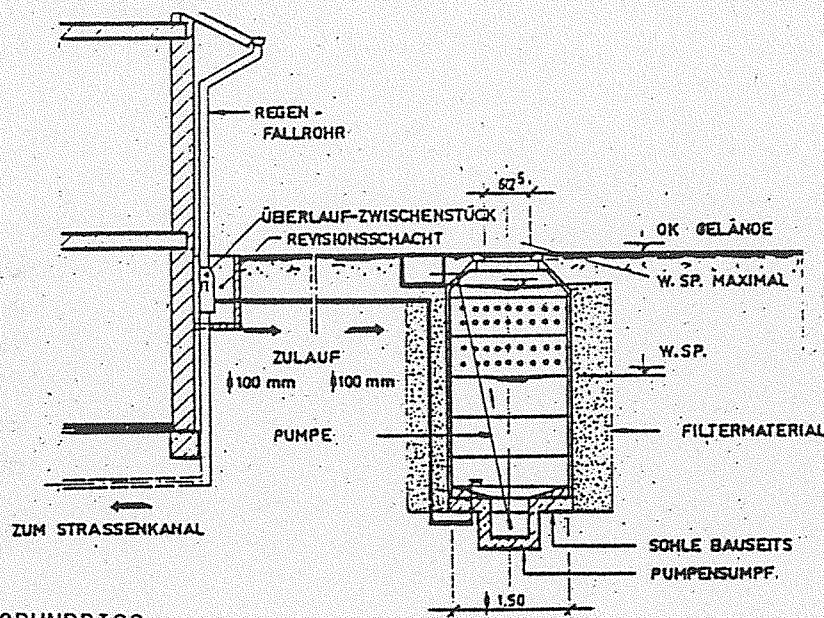
Folgende kurze Betriebsbeschreibung (s. Abb.) stellt beispielhaft eine Anlage dar, die eine Kombination zwischen Versickerung und Wasserrückhaltung ist:

- Das Niederschlagswasser läuft über das Überlauf-Zwischenstück in die kombinierte Regenrückhalte- und Sickerschachtanlage ein.

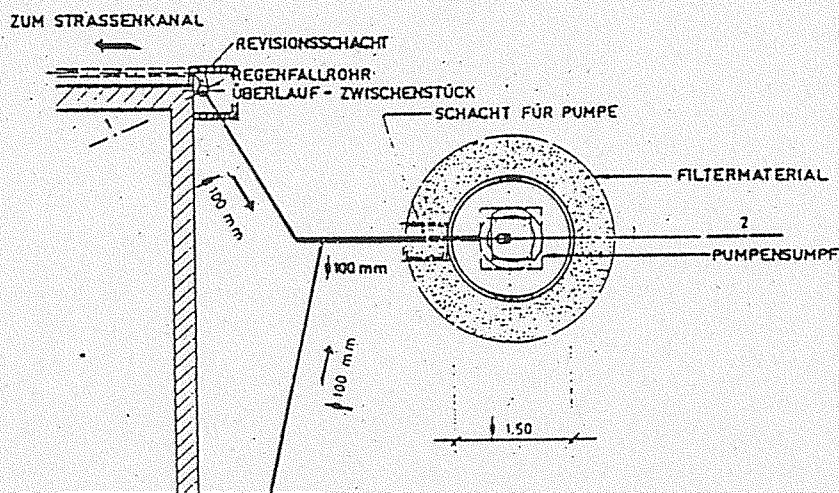
- Die Anlage besteht aus Betonfertigteiltringen, Durchmesser 1,50 m. Die unteren beiden Drittel sind als Sammelbecken ausgebildet, das obere Drittel so, daß eine Versickerung stattfindet.
- Das Filtermaterial wird seitlich eingebracht. Das gesammelte Niederschlagswasser wird dem Schacht mit einer Pumpe zur Bewässerung des Rasens entnommen.

Abb. KOMBINIERTE REGENRÜCKHALTE- UND SICKERSCHACHTANLAGE:

SCHNITT:



GRUNDRISS:



In diesem Zusammenhang wird ebenfalls empfohlen die Praxis beizubehalten, das anfallende Oberflächenwasser der Straße in den Vorgärten versickern zu lassen. Voraussetzung ist eine offene Einfriedung, die auch aus gestalterischen Gründen zu bevorzugen ist.